

**Bekanntgabe des  
Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der  
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche  
Trinkwasserversorgung aus dem Horizontalfilterbrunnen „Oberrieder“**

Die Stadtwerke Sigmaringen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flst. Nr. 961, Gemarkung Sigmaringen, Stadt Sigmaringen im Landkreis Sigmaringen.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Mit der Vorprüfung auf der Basis der Planunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Der Brunnen Oberrieder liegt ca. 800 m südwestlich des Sigmaringer Stadtkerns, befindet sich im Naturraum „Mittlere Flächenalb“ und liegt zentral im Naturpark „Obere Donau“. In der Umgebung des Brunnens erstreckt sich eine Schutzgebietskulisse aus Offenlandbiotopen, Waldbiotopen und dem FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“. Die nähere Umgebung ist durch Grünland, begleitet mit Feldgehölzen entlang des Grabens nordwestlich der Flurstücksgrenze geprägt. Östlich des Flurstücks, entlang der B313 sind Hecken als geschütztes Biotop definiert. Auf dem Gewann liegen zudem Kernflächen und –räume des landesweiten Biotopverbundes Baden-Württemberg für mittlere Standorte. Nördlich des Flurstücks Nr. 961 befindet sich ein Graben als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlichen Bedeutung mit 442 m Länge, welcher östlich in die Donau mündet. Der Graben erfüllt eine Vorfluter-Funktion. Östlich des Oberrieder Brunnens fließt die Donau als Gewässer I. Ordnung, mit Fließrichtung in Richtung Ulm. Das gesamte Gebiet unterliegt möglichen Änderungen oder einer Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten für den Flussschlauch der Donau von Geisingen bis Hundersingen durch das Land Baden-Württemberg.

Die zukünftige Grundwasserentnahme erfolgt im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Durch die Grundwasserentnahme findet im Bereich des Tiefbrunnens eine Grundwasserabsenkung in geringem Umfang statt. Die Grundwasserentnahme erfolgt intermittierend. Gegenüber der bisherigen Grundwasserentnahme erfolgt keine Erhöhung der Entnahmemengen. Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Ein Einfluss auf die Wasserqualität durch die Grundwasserentnahme ist nicht abzuleiten.

Der Einfluss durch das tiefer liegende Grundwasser und die daraus für die Trinkwassergewinnung entnommenen Mengen haben keine direkte Auswirkung auf die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt. Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Grundwasserentnahme bewirkt keinerlei Umweltverschmutzungen oder –belästigungen. Stör- und Unfälle sind für das Vorhaben nicht von Bedeutung.



Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der zu prüfenden Schutzgüter erfolgt.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeit eingesehen werden.

—  
Sigmaringen, 17.11.2022

Landratsamt  
-Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz-

gez.  
A. Schiefer

—